

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 29.04.25

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Jugendbande „315er“: Wird der afghanische Intensivtäter jemals abgeschoben?**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Am einstigen Prachtboulevard – dem Jungfernstieg – hat sich eine kriminelle Jugendbande breitgemacht, die „315er“. Einzelne Anhänger der Bande sind bereits durch Drogen- und Gewaltdelikte aufgefallen. Die Gruppe soll andere Jugendliche unter Androhung von Gewalt und Mord gezwungen haben, Drogen zu verkaufen. Als Kopf dieser überwiegend aus Migranten bestehenden Bande gilt der afghanische Intensivtäter [REDACTED] ([REDACTED]). Am 22.09.2015 soll dieser als Flüchtling nach Hamburg gekommen sein – 2016 erfolgte die Anerkennung als Flüchtling durch das Bundesamt für Migration. Seitdem hat er eine kriminelle Karriere hingelegt. Dem seit 17. Mai 2022 als Intensivtäter eingestuft und mutmaßlichen Kopf der Bande wurden zahlreiche Straftaten vorgeworfen, wie schwerer Raub, gefährliche Körperverletzung, Drogenhandel und Nötigung. Der Delinquent wird zudem seit 31. Mai 2022 im sogenannten Obachtverfahren geführt.*

*Laut Senatsantwort auf eine AfD-Anfrage (Drs. 22/15909) wurde der afghanische Intensivtäter [REDACTED] inzwischen aus der Haft entlassen und lebt in Hamburg. Die Gültigkeit seiner Fiktionsbescheinigung ist bis zum 18. Mai 2025 verlängert worden.*

*Neben [REDACTED] gehören laut AfD-Anfrage zwei weitere Personen zur Bande „315er“. Beide sind 19 Jahre alt, einer stammt aus Syrien, einer aus Afghanistan.*

*Im Rahmen der Bundesinnenministerkonferenz im Juni 2024 wurden Abschiebungen von Straftätern und Gefährdern nach Afghanistan in Aussicht gestellt. Hamburgs Innensenator Andy Grote befürwortete dies.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Eine Abschiebung setzt grundsätzlich das Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflicht voraus. Bei Personen, die die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne des § 3 Absatz 1 Asylgesetz genießen, ist eine Abschiebung darüber hinaus nur unter besonders strengen Voraussetzungen zulässig. Nach § 53 Absatz 3a Aufenthaltsgesetz dürfen anerkannte Flüchtlinge nur dann ausgewiesen und abgeschoben werden, wenn zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung vorliegen. Solche zwingenden Gründe setzen regelmäßig besonders gravierende strafrechtliche Verurteilungen voraus, die aktuell nicht gegeben sind.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Welche Informationen liegen den zuständigen Behörden über die Jugendbande „315er“ aktuell vor (bitte Zahl der Mitglieder, Alter, Staatsangehörigkeit und Art der begangenen Straftaten benennen)?*

**Antwort zu Frage 1:**

Siehe Drs. 22/15909. Zwei Personen sind indessen 20 Jahre alt.

**Frage 2:** *Wie lautet der aufenthaltsrechtliche Status des afghanischen Intensivtäters [REDACTED]?*

**Frage 3:** *Wird seine am 18. Mai 2025 auslaufende Fiktionsbescheinigung abermals verlängert?*

**Frage 4:** *Falls dessen Fiktionsbescheinigung verlängert wird, mit welcher Begründung erfolgt dies?*

**Frage 5:** *Falls sie nicht verlängert wird, kommt eine Abschiebung nach Afghanistan oder einen Drittstaat infrage?*

**Frage 6:** *Zwei weitere 19-jährige Personen, die der Gruppierung „315er“ gesichert angehören, stammen aus Afghanistan und Syrien. Haben die beiden Straftaten verübt (falls ja, um welche Straftaten handelt es sich)?*

**Frage 7:** *Sind die Personen ebenfalls als Intensivtäter registriert?*

**Frage 8:** *Wie lautet der jeweilige aufenthaltsrechtliche Status des Afghanen und des Syrers?*

**Antwort zu Fragen 2 bis 8:**

Siehe Drs. 22/15909, 22/16886 und Vorbemerkung.